

## Mindestausrüstung

Motorschiff mit mehr als 30 kW Antriebsleistung					
Motorschiff bis 30 kW Antriebsleistung					
Segelschiff über 15 m <sup>2</sup> Segelfläche					
Segelschiff bis 15 m <sup>2</sup> Segelfläche					
Ruderboot					
Raft					
X	●			●	Schöpfer oder Eimer
X	●	●	●		Eimer
	●				Lenzpumpe
			●	●	Horn oder Mundpfeife
	●	●	●		Hupe oder Horn
	●	●	●	●	Notflagge, rot (60 x 60 cm)
	●	●	●	●	Bootsshaken (kann mit dem Paddel kombiniert sein)
	●	●	●	●	Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
	●	●	●		Anker mit Trosse oder Kette (ca. drei Schiffslängen, mind. aber 20 Meter)
	●	●	●	●	Tauwerk mit ausreichender Haltekraft
*	●	●	●	●	Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist
*	●	●	●	●	Zusätzlich eine Löschdecke oder Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt, sofern eine Heiz- oder Kochgelegenheit vorhanden ist
	●		●		Rettungswurfgerät Mindestauftrieb 75 N, (Ring, „Hufeisen“ oder dergleichen) mit mind. 10 m Wurfleine
				●	Besondere Bestimmungen
	●	●	●	●	Notlicht (360°/ weiss) Bordnetzunabhängig
<b>Einzelrettungsmittel</b>					
+	●	●	●	●	Für jede an Bord befindliche Person ist ein Einzelrettungsmittel (Rettungsweste mit Kragen oder Ring**) mit einem Mindestauftrieb von 75 N erforderlich.
+	●	●	●	●	Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden.
				●	Besondere Bestimmungen
<b>Wettkampftaugliche Wassersportgeräte</b> Surfbretter; Rennruderboote; Kajaks, Kanus und dergleichen sowie Segelschiffe, die nicht über ausreichend spritzwasser- oder wetterdicht verschliessbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungsgeräten verfügen.					
+		●	●		Für jede an Bord befindliche Person ist eine Schwimmhilfe (SN EN 393:1994) erforderlich.

\* Feuerlöscher sind mindestens alle drei Jahre periodisch zu prüfen.

+ Gilt nicht für Ruderboote und wettkampftaugliche Wassersportgeräte, die auf Seen in der inneren und äusseren Uferzone verkehren

X Auf Schiffen ohne Unterdeckräume, die über eine Selbstlenzeinrichtung verfügen, kann auf das Mitführen eines Schöpfers oder eines Eimers verzichtet werden.

\*\* Rettungsringe sind als Einzelrettungsmittel nur anerkannt, wenn diese aus festem Material bestehen und nachweislich über 75 Newton Auftrieb verfügen.